

# **B O -F A X 18.01.1991**

Institut für Friedenssicherungsrecht und Humanitäres Völkerrecht der Ruhr-Universität Bochum

## **HINTERGRUNDINFORMATIONEN**

### **SCHLAGZEILE**

**Israelischer Vergeltungsschlag unterliegt völkerrechtlichen Beschränkungen.**

**Der Sicherheitsrat kann auch den multinationalen Streitkräften in der Golfregion Gegenmaßnahmen übertragen.**

#### **Fakten**

Nach dem irakischen Angriff auf Israel mit mehreren Raketen des Typs SCUD haben sich Vertreter der israelischen Regierung wie auch Militärs einen Vergeltungsschlag gegen den Irak vorbehalten. Sie berufen sich insoweit auf das Selbstverteidigungsrecht. Damit sind umfangreiche Angriffe auf irakische Ziele nicht ausgeschlossen.

Den Vereinigten Staaten und den anderen Staaten der "Multinationalen Streitmacht" ist daran gelegen, Israel aus dem Konfliktgeschehen herauszuhalten. Daher haben sie Israel versichert, der irakische Angriff auf verschiedene israelische Städte würde durch sie angemessen beantwortet werden.

#### **Verantwortlich:**

**Dr. Horst Fischer**

**Dr. Wolff von Heinegg**

**IFHV, Ruhr-Universität Bochum,**

**Postfach 102148, NA 02/28**

**4630 Bochum**

**Telef.: 0234/700 7366**

**Fax: 0234/700 7957**

#### **Index und Kommentar**

Die Beschießung des Territoriums eines nicht am Konflikt beteiligten Staates verstößt gegen das Verbot der Anwendung von Gewalt nach Art. 2 Nr. 4 der Charta der Vereinten Nationen. Der offensichtliche Versuch Saddam Husseins, durch den Angriff auf Israel die palästinensische Frage mit den Kuwait-Konflikt zu verbinden, ist nach dem geltenden Völkerrecht in keinem Fall geeignet, eine derartige Maßnahme zu rechtfertigen.

Da der Sicherheitsrat in bezug auf Israel bislang keine Maßnahmen getroffen hat, ist Israel nach Art. 51 der Charta der Vereinten Nationen berechtigt, sein naturgegebenes Recht zur individuellen Selbstverteidigung auszuüben. Dies gilt jedoch nicht uneingeschränkt, vielmehr steht die Ausübung des Selbstverteidigungsrechts unter dem Vorbehalt des Grundsatzes der Verhältnismäßigkeit. Dementsprechend wäre bereits die totale Zerstörung einer mittelgroßen irakischen Ortschaft nicht mehr gerechtfertigt.

Jeder Akt der Selbstverteidigung durch Israel ist dem Sicherheitsrat der Vereinten Nationen sofort anzuzeigen. Der Sicherheitsrat kann wie im Falle Kuwaits auch in bezug auf den irakischen Angriff auf Israel jederzeit Zwangsmaßnahmen beschließen und die bereits in der Region stationierten Truppen mit deren Durchführung beauftragen. Weitere individuelle israelische Maßnahmen würden dadurch unzulässig.